S a t z u n g
des
Glasversicherungsvereins auf Gegenseitigkeit
für den Kreis Leer (außer Borkum)
26789 Leer / Ostfriesland

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung

1. Der am 22. April 1924 gegründete **„Glasversicherungsverein auf Gegenseitigkeit für den Kreis Leer (außer Borkum)“** ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) im Sinne des § 53 Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).
2. Er ist Mitglied des Verbandes Deutscher Glasversicherungsvereine a.G.e.V.
3. Der Verein untersteht der Aufsichtsbehörde der Stadt Leer / Ostfriesland.

§ 2 Zweck

Der Verein betreibt für seine Mitglieder die Glasversicherung nach Maßgabe der Satzung und der Versicherungsbedingungen.

§ 3 Sitz, Geschäftsgebiet und Gerichtsstand

1. Der Verein hat seinen Sitz in 26789 Leer / Ostfriesland.
2. Das Geschäftsgebiet des Vereins ist der Landkreis Leer (außer Borkum).
3. Objekte außerhalb des Geschäftsgebietes können ausnahmsweise nur dann mitversichert werden, wenn es sich um Filialen oder Mehrfachobjekte von Mitgliedern handelt, und der versicherte Hauptbetrieb bzw. die Zentralverwaltung oder der Wohnsitz sich im Geschäftsgebiet des Kreises Leer (außer Borkum) befindet.
4. Gerichtsstand ist grundsätzlich das Amtsgericht bzw. Landgericht, das für den Sitz des Vereins zuständig ist. Im Übrigen finden die Vorschriften des § 215 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) Anwendung.

§ 4 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bekanntmachungen erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch Anzeige in der „Ostfriesen-Zeitung“.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Geschäftsgebiet hat.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages. Bei erstmaligem Abschluss eines Vertrages ist dem Mitglied die Satzung des Vereins zusätzlich zu den Vertragsunterlagen auszuhändigen.
3. Bis zur Zahlung der Erstprämie stehen dem Verein die Rechte aus § 37 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zu.
4. Der Verein kann verlangen, dass das Mitglied vor seinem Eintritt und auf Anforderung zu jeder Zeit ein Verzeichnis aller Glasflächen mit genauen Angaben der Anzahl, Art und Größe der einzelnen Scheiben einreicht.
5. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann sowohl vom Mitglied als auch vom Verein gekündigt werden.
Die Mitgliedschaft und damit die Versicherung enden durch:

1. Kündigung zum Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer mit einer Frist von drei Monaten; nach Ablauf der Versicherungsdauer jeweils zum Ende des Geschäftsjahres mit gleicher Frist. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
2. Kündigung des Versicherungsvertrages bzw. Rücktritt vom Vertrag nach den Bestimmungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AGlB 2008).
3. Wegfall des gesamten versicherten Interesses (z.B. Geschäftsaufgabe) nach Maßgabe des § 80 VVG. Fällt nur ein Teil des versicherten Interesses fort, so bleibt das Mitglied mit dem Rest an den Vertrag gebunden. Der Verein ist zu einer entsprechenden Herabsetzung des Beitrages mit Beginn des Risikowegfalles verpflichtet.
4. Eintreten eines Versicherungsfalles nach Maßgabe des § 15 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (VGlB 2008) Abschnitt „B“.
5. Ausschluss in den in der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehenen Fällen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid, wobei der Tag des Ausschlusses anzugeben ist. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Empfang des Ausschlussbescheides Klage vor dem ordentlichen Gericht erheben.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie bleiben jedoch für alle Verbindlichkeiten des Vereins aus dem Geschäftsjahr, in welchem der Austritt bzw. der Ausschluss erfolgt, zahlungspflichtig. Im Todesfall gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf die Erben über.

III. Organe und Geschäftsführung

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung (§§ 8 - 13)
2. Der Vorstand (§§ 14 - 18)

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt in allen Angelegenheiten, die ihr nach dem Gesetz oder dieser Satzung ausschließlich vorbehalten sind.
2. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung gemäß § 4 dieser Satzung mindestens 14 Tage vorher einberufen. Änderungen der Satzung oder der Versicherungsbedingungen sind in der Einladung besonders zu erwähnen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,
a) wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt;

b) wenn der Vorstand sie für erforderlich hält;
c) wenn die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden entsprechende Anwendung.
Wird eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden nicht innerhalb von zwei Wochen einberufen, so kann die Aufsichtsbehörde Vereinsmitglieder, die den Antrag gestellt haben, zur Einberufung ermächtigen und den Vorsitzenden für die Mitgliederversammlung bestimmen. Auf die Ermächtigung muss bei der Einberufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§ 10 Leitung der Versammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer geleitet. Bei Beschlussfassungen, die den Vorstand betreffen, leitet ein aus der Mitgliederversammlung zu wählendes Mitglied die Versammlung.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Im Falle des § 22 ist das Mitglied nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch Zuruf oder – wenn Einspruch erhoben wird – durch Stimmzettel gefasst, sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.

§ 12 Niederschriften

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Geschäftsführer darf, sofern er nicht stellvertretend den Vorsitz führt, auch Protokollführer sein. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde (§ 14);
   b) Wahl der Rechnungsprüfer (§ 19);
   c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer (§ 19);
   d) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 18 Ziff. 6);
   e) Entlastung des Vorstandes;

2. Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über:
   a) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
   b) Verwendung des Gewinns bzw. Deckung eines Verlustes;
   c) die Höhe des Hebesatzes für das laufende Geschäftsjahr;
   d) Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen;
   e) Auflösung des Vereins bzw. Bestandsübertragung auf ein anderes Versicherungsunternehmen.

Die Beschlüsse zu Ziff. 2. d) und e) bedürfen einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen. Die Änderung der Satzung und Beschlüsse zu Ziff. 2. e) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

3. Anträge von Mitgliedern, welche der Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung unterbreitet werden sollen, sind mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Über Anträge, die nicht auf der

Tagesordnung stehen, kann in der Mitgliederversammlung ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn sich gegen die Beschlussfassung kein Widerspruch erhebt.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus
   a) dem Vorsitzenden,
   b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   c) dem Geschäftsführer,
   d) sechs Beisitzern.

2. Der Vorstand bestellt einen geeigneten, zuverlässigen nicht hauptamtlichen Geschäftsführer und wählt aus dem Vorstandskreis den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und vor jeder Versammlung bzw. Sitzung einen Protokollführer.

3. Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme des Geschäftsführers - werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist, einen guten Leumund und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.

   Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, so wählt der Vorstand einen Ersatzmann, der bis zur nächsten Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die seines Stellvertreters, den Ausschlag.
   Der Vorstand wird nach Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen.

§ 15 Vertretung des Vereins

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfalle wird er von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer vertreten. Die Verhinderung braucht nicht besonders nachgewiesen zu werden.

§ 16 Vergütung des Vorstandes

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeiten eine vom Vorstand festzusetzende monatliche Vergütung, der 1. Vorsitzende eine pauschale Erstattung seiner ihm entstandenen Auslagen.

Im Übrigen erhalten Vorstandsmitglieder - soweit erforderlich - Tagegelder und Erstattung der Reisekosten nach den Richtlinien des öffentlichen Dienstes.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
2. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
3. Festsetzung der Höhe der Beitragstarife, Zuschläge und Nachschüsse,
4. Empfehlung an die Mitgliederversammlung über die Höhe des Hebesatzes,
5. Einberufung der Mitgliederversammlung,
6. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
7. Anlegen des Vereinsvermögens,
8. Erteilung einer Bankvollmacht für den Geschäftsführer.

§ 18 Geschäftsführer

Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der ihm vom Vorstand erteilten Anweisungen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verwaltung des Mitgliederbestandes,
2. Prüfung der Versicherungsanträge und Ausfertigung der Versicherungsscheine,
3. Prüfung der Entschädigungsansprüche und die Feststellung der Entschädigungen,
4. Führung der Rechnungs- und der Kassenbücher sowie das Ordnen der Belege,
5. Aufstellen der jährlichen Beitragslisten und die Beitragserhebung,
6. Kassenführung, Erstellen des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
7. Ausfertigung der Protokolle in den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung,

§ 19 Rechnungsprüfer

Als Rechnungsprüfer werden jährlich zwei Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese haben die Prüfung der Jahresrechnung anhand der Bücher, Belege und Schriften vorzunehmen und können vom Vorstand alle Aufklärung und Nachweise verlangen, die sie für eine sorgfältige Prüfung benötigen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie einen Prüfungsvermerk anzufertigen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

IV. Vermögensverwaltung

§ 20 Beiträge, Zuschläge u. Nachlässe

Zur Deckung der Ausgaben des Vereins für Schäden, Verwaltungskosten und dergl. sowie zur Schaffung der Rücklage werden Beiträge erhoben, die alljährlich vom Vorstand aufgrund der Rechnungsabschlüsse der zwei vorangegangenen Geschäftsjahre für das neue Geschäftsjahr nach Art, Größe, Beschaffenheit, Wert und Gefährdung der versicherten gläsernen Gegenstände sowie nach eventuellen weiteren Tarifierungskriterien festgesetzt und vom Geschäftsführer in einem Beitragstarif zusammengestellt werden.
Mit dem Beitrag sind die aus der Prämienrechnung ersichtlichen gesetzlichen Abgaben zu entrichten.
Beiträge und Abgaben sind von den Mitgliedern im Voraus zu zahlen. Bei der Erhebung wird mitgeteilt, bis wann die Zahlung zu leisten ist.

Liegen besondere Gefahrenumstände vor – wie z. B. bei Objekten mit Einbruchshäufung o. ä. – kann je nach Größe der Gefahr, der die versicherten Gegenstände ausgesetzt sind, ein Zuschlag von bis zu 300 % zum Jahresbeitrag von den einzelnen Mitgliedern erhoben werden. Im Streitfall entscheidet über das Vorliegen besonderer Gefahrenumstände und die Höhe des Zuschlages der Vorstand.
Über Pauschalversicherungen und Nachlässe in besonderen Fällen (Großabschlüsse, Mehrheits- bzw. Filialnachlass, Nachlass für Außenverglasungen in oberen Stockwerken und mindergefährdeten Objekten usw.) entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.

§ 21 Hebesätze

Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge werden alljährlich mittels eines Hebesatzes, der einen prozentualen Teil des Grundbeitrages darstellt, neu festgelegt. Der Hebesatz kann 100 % des Grundbeitrages sowohl unter- als auch überschreiten. Die Höhe des Hebesatzes erfolgt nach Maßgabe des Schadenaufkommens der letzten 3 Geschäftsjahre, wird von dem Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Eine Beitragsrückgewähr oder eine Anrechnung von Jahresüberschüssen auf die Beiträge des folgenden Geschäftsjahres ist ausgeschlossen.

§ 22 Zahlungsverzug

Werden Beiträge, Zuschläge oder Nachschüsse nicht rechtzeitig zu den schriftlich bekanntgegebenen Terminen gezahlt, so ist das Mitglied unter Hinweis auf die Rechtsfolgen, die mit dem Ablauf der Frist verbunden sind, mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen schriftlich zu mahnen. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist das Mitglied zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung des Beitrages im Verzug, so ist der Verein gemäß §§ 37,38 VVG von der Verpflichtung zur Leistung frei. Nach einer zweiten schriftlichen Mahnung mit Frist von zwei Wochen, die ebenfalls unter Hinweis auf die mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen zu erfolgen hat, kann der Ausschluss des säumigen Mitgliedes erfolgen.

§ 23 Nachschüsse

1. Reichen die Jahreseinnahmen zur Deckung der Ausgaben in dem Geschäftsjahr nicht aus, so ist der Fehlbetrag unter Berücksichtigung der verfügbaren Rückstellung und anderen Gewinnrücklagen sowie des verfügbaren Teils der Verlustrücklage durch Nachschüsse zu decken, zu deren Zahlung die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Beiträge verpflichtet sind. Die Höhe wird vom Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern mitgeteilt. Sie darf die zur Deckung des Verlustes notwendige Höhe nicht überschreiten.
2. Zu den Nachschüssen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen.
3. Die Zahlung der Nachschüsse hat in derselben Weise wie die des regelmäßigen Jahresbeitrages zu erfolgen.

§ 24 Verlustrücklage

Als Betriebsfonds sowie zur Deckung außergewöhnlicher Auslagen ist eine Verlustrücklage von 6 % des gesamten Versicherungsrisikos, mindestens aber 80.000,00 € anzusammeln. Die Summe des gesamten Versicherungsrisikos wird am Anfang eines jeden Geschäftsjahres neu festgesetzt.
Die Jahresüberschüsse fließen der Verlustrücklage zu, bis der in Satz 1 genannte Mindestbetrag erreicht ist.
Die Rücklage kann nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung in Anspruch genommen werden, auch dann nur jährlich bis zu 20 % ihres jeweiligen Bestandes.
In dem jährlichen Rechnungsabschluss ist über die Verlustrücklage besonders zu berichten.

§ 25 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen ist gemäß den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (§ 54 VAG) so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Vereins erreicht wird.

§ 26 Vermögensverfügung

Bei Geldabhebungen und Überweisungen bedarf es der Unterschrift des ersten Vorsitzenden. Zur Verfügung über Bankguthaben können Stellvertreter bestimmt werden.

V. Auflösung

§ 27 Durchführung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf den besonderen Zweck dieser Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Der Auflösungsantrag muss vom Vorstand oder von mindestens 1/4 der Mitglieder gestellt werden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine binnen vier Wochen in gleicher Weise einzuberufende neue Mitgliederversammlung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Auf diese Folge muss bei der Einberufung der zweiten Versammlung hingewiesen werden.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

4. Die zwischen dem Verein und den Mitgliedern bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen vier Wochen nach der Bekanntmachung des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Auflösungsbeschlusses.
5. Mit dem Beschluss über die Auflösung kann auch ein Beschluss über eine Bestandsübertragung auf ein anderes Versicherungsunternehmen unter Beachtung der Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes verbunden werden.

§ 28 Liquidation

Nach erfolgter Auflösung findet die Liquidation durch den Vorstand statt; jedoch kann die Mitgliederversammlung auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen, die ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit fassen.
Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so verfügt darüber die letzte Mitgliederversammlung.

Ein etwaiger Fehlbetrag ist nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge von den Mitgliedern durch Nachschüsse zu decken. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 48 bis 52 BGB Anwendung.

VI. Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen

§ 29

1. Beschlüsse über Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen bedürfen einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
2. Die Satzung kann hinsichtlich der Bestimmungen über die Organe und Vermögensverwaltung mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.
3. Die Versicherungsbedingungen können hinsichtlich der Bestimmungen über den Umfang des Versicherungsschutzes mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.
4. Zur Wirksamkeit der Beschlüsse über Änderungen der Satzung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

VII. Schlussbestimmungen

§ 30 Schriftliche Form der Erklärungen

Für alle das Versicherungsverhältnis betreffende Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers ist, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, die schriftliche Form erforderlich.

§ 31 Versicherungsaufsicht

Die jährliche Prüfung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, der Kassenbücher, Belege usw. durch die Versicherungsaufsicht richtet sich nach den besonderen Vorschriften über die Rechnungslegung kleinerer Versicherungsvereine und nach den jeweiligen Anweisungen der die laufende Aufsicht ausübende Behörde.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Schlussbemerkungen

Vorstehende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10. März 2009 beschlossen und durch Verfügung der Stadt Leer vom 29.06.2009, Aktenzeichen: Fd 1.32 - Sü, genehmigt.

Die Einführung der neuen „**Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung“ (VGlB 2008), Abschnitt „A“ und Abschnitt „B“,** für die bestehenden Verträge und die Neuverträge des Glasversicherungsvereins für den Kreis Leer (außer Borkum) wurden auf der Mitgliederversammlung am 10.03.2009 beschlossen.

Der Vorstand